



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 29.09.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:17 Uhr
Ort:	Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bensch, Harald
Dorner, Michael
Engelhardt, Mario
Engelhardt, Petra
Gürtler, Ron
Hochmeyer, Elke
Hönig, Markus
Krebs, Jobst-Bernd
Kremer, Jürgen
Oberfichtner, Harald
Rupprecht, Markus
Scharpff, Wolfgang
Schwarzmeier, Christina
Weidner, Peter
Winkler, Jessica
Zessin, Axel, Dr.

Schriftführer/in

Braun, Michaela

Verwaltung

Roder, Marcel
Städler, Frank

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Ilgenfritz, Petra
Papenfuß, Ulrike

Seidler, Richard
Volkert, Robert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom
29.07.2025
- 2 Vorstellung eigenwirtschaftlicher und geförderter Breitbandausbau in **2025/1146**
Schwanstetten
- 3 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürger- **2025/1145**
initiative "Gegenwind Wendelstein-Schwanstetten" auf Durchführung
eines Bürgerentscheids "Ja zum Schutz des Trinkwassers und der
Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und
Leerstetten"
- 4 Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Gemein- **2025/1138**
dewahlen 2026
- 5 Berichte der Verwaltung
- 6 Anfragen der Ratsmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest. Des Weiteren lässt er über die Tagesordnung abstimmen. Diese wird einstimmig angenommen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 29.07.2025
--------------	--

Beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 2	Vorstellung eigenwirtschaftlicher und geförderter Breitbandausbau in Schwanstetten
--------------	---

Die Telekom hat uns darüber informiert, dass mit dem eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau noch in diesem Jahr begonnen wird. Es hat jedoch aufgrund der derzeit schwierigen Situation in der Baubranche und den damit verbundenen deutlichen Preissteigerungen eine nochmalige Überprüfung der Wirtschaftlichkeit stattgefunden. Im Ergebnis wurde uns mitgeteilt, dass Bereiche im nördlichen OT Leerstetten und im Ortszentrum eigenwirtschaftlich durch die Telekom nicht mehr mit Glasfaser erschlossen werden können und daher leider aus dem angekündigten Ausbau herausgenommen wurden.

Hierbei handelt es sich jedoch um Bereiche, die bereits durch einen anderen Mitbewerber erschlossen sind und über diesen bereits schon jetzt Bandbreiten von bis zu 1.000 M/Bit's über Koaxialkabel möglich sind. Eine ausreichende Erschließung ist somit gegeben und wir können diese Bereiche auch nicht in den geförderten Breitbandausbau überführen.

Bgm. Pfann begrüßt die Kommunalbetreuer der Telekom und GlasfaserPlus Herrn Sand und Frau Korn und bittet um deren Ausführungen.

Herr Sand stellt den Glasfaserausbau der GlasfaserPlus GmbH - Joint Venture zwischen der Deutschen Telekom und dem australischen Investor IFM Global Infrastructure Fund – vor. Er erklärt, dass der Ausbau für die geplanten Bereiche in Schwand und Leerstetten bereits geplant ist und die Arbeiten noch zum Jahresende, spätestens jedoch im ersten Quartal 2026 beginnen können. Die Anwohner werden rechtzeitig informiert.

Im Aktionszeitraum bis zum 07.03.2026 kann für Ein- und Zweifamilienhäuser ein Glasfaser-Anschluss bis zum Haus und bei entsprechenden Voraussetzungen, wie Leerrohre, eine weitere Verlegung im Haus bis maximal 20 m, installiert werden. Für Telekomkunden ist der Anschluss kostenfrei.

Nicht-Telekom-Kunden können einen Anbieterwechsel vornehmen und können somit den Anschluss ebenfalls kostenfrei erhalten. Eine entsprechende Beratung kann über das derzeit vorortstehende Infomobil der Telekom, in einem Telekom-Laden, per Telefon über eine Hotline-Nummer oder online erfolgen. Leider können einige wenige Bereiche im Ort aus wirtschaftlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Diese Bereiche sind jedoch durch einen anderen Anbieter ausreichend versorgt. Sofern in einem der nicht berücksichtigten Bereiche zu einem späteren Zeitpunkt Baumaßnahmen stattfinden, empfiehlt sich eine Anfrage bei der Telekom. Ggf. ergibt sich dadurch die Möglichkeit für einen Anschluss.

Weiter betont er, dass davon auszugehen ist, dass künftig die Tarife der Glasfaseranschlüsse günstiger sein werden, als die kupferbasierten.

Frau Korn ergänzt, dass man den Antrag auch noch stellen kann, wenn die Verlegearbeiten in der eigenen Straße bereits begonnen haben. Neben den bereits geschilderten Info-Möglichkeiten werden die Eigentümer mittels Postkarten informiert und zu einem späteren Zeitpunkt nochmals angeschrieben. Zudem werden im Auftrag der Telekom freie Berater vor Ort sein. Die Berater weisen sich mit einem Dienstaussweis aus. Die Dienstaussweisnummer kann man sich bei der Telekom-Hotline bestätigen lassen. Die Berater müssen nicht ins Haus gelassen werden. Da diese jedoch zur Beratung den Typ des verwendeten Routers benötigen, empfiehlt er, davon ein Foto oder eine Typenbezeichnung bereitzuhalten.

MGR Dr. Zessin fragt nach dem Ausbau im Gewerbegebiet Schwand.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass dieser Bereich aus Kostengründen von Anfang an nicht im eigenwirtschaftlichen Ausbau berücksichtigt wurde. Der letzte Verteilpunkt ist am Enger Weg und damit zu weit entfernt.

Das neue Gewerbegebiet am Hackspieder Weg ist bereits mit Glasfaser ausgestattet. Leider können über diesen Verteiler keine weiteren Anschlüsse erstellt werden.

Herr Sand erklärt, dass jedes Grundstück einzeln bewertet wird. Ggf. können sich die Gewerbetreibenden zusammenschließen. Er empfiehlt, sich hier entsprechend beraten zu lassen.

Bgm. Pfann möchte wissen, wie weit der neue Anschluss im Haus reichen wird.

Herr Sand erklärt, dass der Anschluss von der Straße in den Keller bis zum Übergabepunkt erfolgen wird. Wenn es vorbereitete Leitungswege im Haus bereits gibt, kann eine Verlegung bis max. 20 Meter erfolgen. Die Hausbesitzer sollten bereits im Vorfeld abklären, welche Möglichkeiten der Hausinstallation bestehen.

Bgm. Pfann dankt Herrn Sand und Frau Korn für den informativen Vortrag.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3	Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative "Gegenwind Wendelstein-Schwanstetten" auf Durchführung eines Bürgerentscheids "Ja zum Schutz des Trinkwassers und der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten"
--------------	---

Mit Schreiben vom 28.08.2025 (eingegangen am 29.08.2025) reicht die Bürgerinitiative Gegenwind Wendelstein - Schwanstetten ein Bürgerbegehren beim Markt Schwanstetten ein, welches darauf abzielen soll, die Zerstörung der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten und die Gefährdung des Trinkwassers durch den Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich zu verhindern. Gemäß Art. 18a Bayerische Gemeindeordnung (GO) wird daher ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung beantragt:

Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Schwanstetten jegliche Maßnahmen und Beschlüsse unterlässt, um die Errichtung von Windkraftanlagen in dem vom Regionalen Planungsverband geplanten Windenergiegebiet WK 402 zu ermöglichen oder zu fördern, insbesondere

- *sich an Rechtsformen der kommunalen Zusammenarbeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 KommZG (kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen) zu beteiligen bzw. sich im Falle bereits eingegangenen Beteiligungen die Beteiligungen fortzusetzen,*
- *ein Bauleitplanverfahren zu betreiben, um die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu ermöglichen,*

- *gemeindliche Grundstücke, einschließlich öffentlich gewidmeter Straßen oder Wege, für die Verlegung von Anschlussleitungen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen,*
- *das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu erteilen.*

Die Begründung kann der anliegenden Vorderseite der Unterschriftenlisten entnommen werden.

Dem Antragsschreiben lagen 100 Unterschriftenlistenblätter bei.

Der Marktgemeinderat hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit zu entscheiden (Art. 18a Abs. 8 GO). Die Frist endet daher spätestens am 29.09.2025.

Die Prüfung des Antrags und der Unterschriftenlisten ergab, dass das Bürgerbegehren die formellen Voraussetzungen des Art. 18a GO erfüllt.

Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H. der wahlberechtigten Gemeindebürger unterschrieben sein. Laut angelegtem Bürgerverzeichnis vom 03.09.2025 wären dies 5.894 Wahlberechtigte und somit 590 Unterschriften.

Die Überprüfung der eingereichten Unterschriftenblätter ergab folgendes Ergebnis:

Anzahl eingereichte Unterschriften	998
davon ungültige Unterschriften:	54
davon gültige Unterschriften:	944

Die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften wurde somit erreicht. Auch alle anderen formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden erfüllt.

Bei den materiellen (inhaltlichen) Voraussetzungen sehen wir jedoch in den nachfolgenden Punkten der Fragestellung und Begründung einige Probleme, welche letztendlich zu einer Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen.

Materiell-rechtliche Würdigung:

Gemäß Art. 18a Abs. 4 GO muss das Bürgerbegehren eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Fragestellung ausreichend bestimmt sein, so dass die Bürger zumindest in wesentlichen Grundsätzen erkennen können, wofür und wogegen sie stimmen und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung im Fall eines Erfolges reicht. Die geforderte inhaltliche Bestimmtheit muss sich unmittelbar aus dem Abstimmungstext ergeben und nicht erst aus einer Zusammenschau mit der Begründung, da die Begründung nur während der Unterschriftensammlung, nicht aber bei der Abstimmung vorliegt und nach Einreichung von den Vertretungsberechtigten geändert werden kann (BayVGh, Beschl. v. 22.3.2022, 4 CE 21.2992).

Zudem ist ein Bürgerbegehren dann unzulässig, wenn durch die angestrebten Maßnahmen Rechtsvorschriften verletzt werden. Weiterhin darf ein Bürgerbegehren nicht irreführend sein. Schließlich ist von einem unzulässigen Bürgerbegehren auszugehen, wenn die Begründung in einer entscheidungsrelevanten Weise bzw. bei den tragenden Begründungselementen falsche Tatsachenbehauptungen enthält (BayVGh, 14.10.2014, KommP 2015, 28, BayVGh 4.7.2016, NVwZ-RR 2017, 1) oder die maßgebliche Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird.

In der Gesamtschau ist das Bürgerbegehren unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen aus Sicht der Verwaltung aufgrund folgender Gründe unzulässig.

- 1.) Bei der Fragestellung *"Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Schwanstetten jegliche Maßnahmen und Beschlüsse unterlässt, um die Errichtung von Windkraftanlagen in dem vom Regionalen Planungsverband geplanten Windenergiegebiet WK 402 zu ermöglichen oder zu fördern,"* handelt es sich um eine sog. Negativentscheidung. Üblicher Weise werden hier Einschübe wie *"unter Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel"* oder *"aller zulässigen rechtlichen Möglichkeiten"* verwendet. So wie im vorliegenden Fall könnte die Gemeinde gezwungen werden, ggfs. außerhalb des bestehenden Rechtsrahmens zu agieren. Zudem könnte hier ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vorliegen.
- 2.) der Spiegelstrich 2 *"eine Bauleitplanung zu betreiben, um die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu ermöglichen"* ist irreführend. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich ist privilegiert und kann grundsätzlich auch ohne Bauleitverfahren durchgeführt werden. Beim Bürger wird durch diese Formulierung der Eindruck erweckt, die Gemeinde kann durch die Nichtdurchführung eines Bauleitverfahrens die Errichtung von Windenergieanlagen verhindern.
- 3.) der Spiegelstrich 3 *"gemeindliche Grundstücke, einschließlich öffentlich gewidmeter Straßen oder Wege, für die Verlegung von Anschlussleitungen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen"* würde die Gemeinde zu einem rechtswidrigen Handeln zwingen. Gemäß § 11a EEG ist die Gemeinde verpflichtet, Grundstücke, die in ihrem Eigentum stehen, für die genannten Anschlussleitungen zur Verfügung zu stellen.
- 4.) der Spiegelstrich 4 *"das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu erteilen"* würde die Gemeinde ggfs. zu einem rechtswidrigen Handeln zwingen. Das Einvernehmen der Gemeinde (§ 36 BauGB) darf nur verweigert werden, wenn rechtliche Gründe hierfür vorliegen, ansonsten ist die Verweigerung selbst rechtswidrig. Durch die Privilegierung von Windenergieanlagen und die umfangreichen Umweltprüfungen im Rahmen der Ausweisung von Wind-Vorranggebieten wird es kaum Spielräume für die Verweigerung des Einvernehmens geben.
- 5.) Unabhängig von der Fragestellung hat die Verwaltung auch Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Begründungsteils. Die Begründung enthält aus unserer Sicht in einer entscheidungsrelevanten Weise bzw. bei den tragenden Begründungselementen falsche Tatsachenbehauptungen (vgl. auch BayVGh, 14.10.2014, KommP 2015, 28, BayVGh 4.7.2016, NVwZ-RR 2017, 1). Ein mit falschen Tatsachenbehauptungen (im Unterschied zu bloßen Werturteilen) begründetes Bürgerbegehren ist unzulässig. In diesem Zusammenhang bestehen Bedenken hinsichtlich folgender Passagen:
 - *"Der Bau der Windräder stellt eine erhebliche Gefahr für unsere Grund- und Trinkwasserversorgung dar"*
 - *"Zudem zerstört der Bau wertvolle Wälder durch Rodungen für Zufahrtswege"*
 - *"Die lokale Wirtschaft und ansässige Gewerbebetriebe könnten durch den Bau und Betrieb der Windräder existenzgefährdend belastet werden"*
 - *"Die Zerstörung von Wäldern und natürlichen Lebensräumen sowie die Vernichtung des Regenwaldes.....sind weitere gravierende Eingriffe in unsere Natur"*

Bgm. Pfann begrüßt die zahlreichen BürgerInnen, die zu diesem Thema erschienen sind und führt nachstehende Erklärung aus:

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der BI „Gegenwind Wendelstein-Schwanstetten“ auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Ja zum Schutz des Trinkwassers und der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten“

Vorweg:

Freistaat Bayern muss aufgrund des „Wind-an-Land-Gesetzes“ 1,8 % seiner Fläche für die Windkraft ausweisen. Zuständig sind die Planungsregionen, bei uns der Planungsverband Nürnberg.

Viele Flächen sind aufgrund vorhandener Restriktionen wie Flughafen Nbg., Otto-Lilienthal-Kaserne in Roth, die Wehrtechnische Dienststelle in Greding, Vogelschutzgebiete, dichte Wohnbebauung im städtischen Bereich etc. nicht möglich. Ein Telefonat mit der Reg. Mfr. hat ergeben, dass mit den Bestandsflächen und den neuen Windvorranggebieten erst ca. 1,3 % der Regionsfläche erreicht sind. Es ist also nicht so, dass es noch eine große Auswahl an Alternativflächen gibt. Die Vorbehaltsflächen werden im nächsten Schritt näher untersucht.

Die von den Fachstellen der Reg. Mfr. vorgeprüften und im Verfahren befindlichen Windvorranggebiete waren die am verträglichsten und werden deshalb wohl auch so festgesetzt. Wird das Flächenziel nicht erreicht, können Investoren an jedem Standort WKA errichten, wo es nach ihrer Meinung funktionieren könnte. Selbstverständlich muss für jede WKA ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber will mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ den zügigen Ausbau von WKA vorantreiben und hat dazu Schranken abgebaut. So ist zur Errichtung von WKA kein Bauleitplanverfahren mehr erforderlich, den Kommunen ist insofern die Planungshoheit aus der Hand genommen worden.

Windvorranggebiete sind privilegiert, d. h., dass ein Investor/Anlagenbetreiber dort WKAs errichten können, ohne dass es die Gemeinde verhindern kann.

Als es sich abgezeichnet hat, dass das Gebiet zwischen Schwanstetten und Wendelstein für die Windkraft in Betracht kommen könnte, haben die beiden Kommunen sich verantwortungsbewusst und zeitig in enger Abstimmung Gedanken gemacht, wie das Vorhaben im Sinne der Gemeinden und der Bürgerschaft begleitet werden kann.

Ziel: Mit der N-ERGIE, einem bekannten, langjährigen Geschäftspartner, das Windvorranggebiet gemeinsam so zu entwickeln, dass es nicht mit mehr als max. 2 Windrädern bebaut wird, alle Eigentümer im Windvorranggebiet an der Pachtzahlung beteiligt werden, die Bürger:innen sich an der noch zu gründenden Betreibergesellschaft z. B. über eine Genossenschaft beteiligen können und die Kommunen mit den Stromerlösen und der Gewerbesteuer ihre Haushalte für die vielfältigen Aufgaben stärken können = **regionale Wertschöpfung**.

Die Gremien beider Marktgemeinden unterstützen das mit eindeutigen Voten.

Nun zum Bürgerbegehren selbst:

Die formellen Voraussetzungen nach Art. 18a GO sind hinsichtlich der erforderlichen Unterschriften erfüllt.

Erforderliche Unterschriften bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner = mind. 10 % der Wahlberechtigten = 5.894 = 590 erforderliche Unterschriften

Eingereichte Unterschriften = 998

Ungültige Unterschriften = 54 = gültige Unterschriften = 944

Bei der materiellen Prüfung sind wir zum Ergebnis gekommen, dass das Bürgergehren unzulässig ist.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Fragestellung ausreichend bestimmt sein, so dass die Bürger in wesentlichen Grundsätzen erkennen können, wofür und wogegen sie stimmen. Die geforderte Bestimmtheit muss sich unmittelbar aus dem Abstimmungstext ergeben und nicht aus einer Zusammenschau mit der Begründung, da die Begründung nur während der Unterschriftensammlung, nicht aber bei der Abstimmung vorliegt (s. Gerichtsurteile).

Zudem ist ein Bürgerbegehren unzulässig, wenn durch die angestrebten Maßnahmen Rechtsvorschriften verletzt werden. Ein Bürgerbegehren darf nicht irreführend sein. Von einem unzulässigen Bürgerbegehren ist daneben auszugehen, wenn falsche Tatsachen behauptet werden oder die Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird (s. Gerichtsurteile).

In der Gesamtschau ist das Bürgerbegehren unter Berücksichtigung dessen aus unserer Sicht aufgrund folgender Gründe unzulässig.

- Bei der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Schwanstetten jegliche Maßnahmen und Beschlüsse unterlässt, um die Errichtung von Windkraftanlagen in dem Regionalen Planungsverband geplanten Windenergiegebiet WK 402 zu ermöglichen oder zu fördern.“ könnte die Gemeinde gezwungen werden, ggf. außerhalb des bestehenden Rechtsrahmens zu agieren. Zudem könnte hier ein Verstoß gegen des Bestimmtheitsgebot vorliegen.
- Der Spiegelstrich 2 „eine Bauleitplanung zu betreiben um die Errichtung von WKA in diesem Gebiet zu ermöglichen“ ist irreführend. Wie schon ausgeführt, ist die Errichtung von WKA im Windvorranggebiet privilegiert. Es gibt kein Bauleitplanverfahren der Gemeinde. Mit der Formulierung wird aber der Eindruck erweckt, die Gemeinde kann mit der Nichtdurchführung eines BP die Errichtung von WKA verhindern.
- Der Spiegelstrich 3 „gemeindliche Grundstücke, einschl. öffentlich gewidmeter Straßen oder Wege, für die Verlegung von Anschlussleitungen für WKA in diesem Gebiet zu erteilen“ würde die Gemeinde zu einem rechtswidrigen Handeln zwingen. Gemäß § 11a EEG ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Grundstücke für die genannten Anschlussleitungen zu verlegen.
- Der Spiegelstrich 4 „das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB im Genehmigungsverfahren für WKA in diesem Gebiet zu erteilen“ würde die Gemeinde ggf. zu einem rechtswidrigen Handeln zwingen. Das gemeindliche Einvernehmen darf nur verweigert werden, wenn rechtliche Gründe vorliegen. Ansonsten ist die Verweigerung rechtswidrig. Aufgrund der Privilegierung von WKA und die umfangreichen Umweltprüfungen im Rahmen der Ausweisung von Windvorranggebieten wird es kaum Spielräume für die Verweigerung des Einvernehmens geben.
- Wir haben auch Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Begründungsteils. Die Begründung enthält aus unserer Sicht falsche Tatsachenbehauptungen (s. Gerichtsurteile). Ein mit falschen Tatsachenbehauptungen begründetes Bürgerbegehren ist unzulässig. Beispiele im konkreten Fall:

„Der Bau der Windräder stellt eine erhebliche Gefahr für unsere Grund- und Trinkwasserversorgung dar.“

„Zudem zerstört der Bau wertvolle Wälder durch Rodungen für Zufahrtswege“

Das im Nachgang von den Initiatoren der BI Gegenwind eingereichte Schreiben vom 25.09.2025 vermag das Bürgerbegehren nicht zu heilen.

„Die unter den Spiegelstrichen aufgeführten Entscheidungen sollen nur beispielhaft dieses Kernanliegen erläutern.“

In der Fragestellung des Bürgerbegehrens heißt es vor Aufzählung der einzelnen Spiegelstriche „insbesondere“. Die Bedeutung für den Begriff „insbesondere“ ist **herausstechend**. Das heißt, etwas Anschließendes wird nochmals besonders betont.

So war es wohl auch gedacht, weil die Spiegelstriche insbesondere in Fettdruck hervorgehoben werden.

„Erst nach Sammeln der Unterschriften haben wir zufällig erfahren, dass es eine Regelung im EEG gibt, wonach Gemeinden den Betreibern von WKA ihre Grundstücke zur Verfügung stellen müssen.“

Der Markt Schwanstetten hat die BI Gegenwind am 19.09.2025 zu einem Gespräch ins Rathaus eingeladen, um ihnen unseren Standpunkt zu erläutern. Auf Wunsch haben wir die gemeinsame rechtliche Beurteilung von Schwanstetten/Wendelstein den Vertretern der BI vorab schriftlich zukommen lassen, um größtmögliche Transparenz herzustellen. Hierin wurde unter anderem auf § 11a EEG hingewiesen. Von „zufällig erfahren“ kann unseres Erachtens keine Rede sein.

„Da der Markt Schwanstetten die Anlagen selbst betreiben möchten, kommt diese Vorschrift hier nicht zum Tragen.“

Das ist nicht richtig. Wenn ausreichend Flächen gesichert werden konnten, wird eine Betreiber-gesellschaft gegründet, an welcher sich unter anderem die Gemeinde beteiligen kann, sie ist aber keinesfalls der Betreiber der WKA.

„Die beispielhaft aufgeführte Weisung, eine Bauleitplanung für die Windkraft zu betreiben, zielt auf den Fall ab, dass das Gebiet WK 402, das aktuell noch nicht als Windenergiegebiet im Regionalplan rechtskräftig ausgewiesen ist, vom regionalen Planungsverband doch noch gestrichen werden sollte.“

In der Fragestellung wird explizit auf das vom Regionalen Planungsverband geplante Windenergiegebiet WK 402 Bezug genommen. Auf eine mögliche Nichtausweisung wird nicht eingegangen. Hier fehlt es also an der Bestimmtheit, für den Unterzeichner ist nicht ersichtlich, wofür oder wogegen sie stimmen. Auf die Wahrscheinlichkeit, dass das Windvorranggebiet nicht kommt, bin ich schon eingegangen.

„Nach unserem Dafürhalten kann Bürgerinnen und Bürgern, die ein Bürgerbegehren organisieren, nicht zugemutet werden, sämtliche Rechtsvorschriften zu kennen, aus denen sich möglicherweise Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der zur Abstimmung gestellten Frage ergeben könnten.“

Dieser Aussage kann man zustimmen. Allerdings haben viele Menschen das Bürgerbegehren unterschrieben, in dem Vertrauen darauf, dass dieses inhaltlich auch richtig ist. Auch im Sinne derer ist das Bürgerbegehren zurückzuweisen, weil es fraglich ist, ob die Unterzeichner in Kenntnis des zutreffenden Sachverhalts auch tatsächlich unterschrieben hätten.

Abschließend betont er nochmals, dass selbst ein mit Erfolg durchgeführtes Bürgerbegehren dieses Vorhaben nicht verhindern könnte.

MGR Hönig bedankt sich für diese ausführliche und verständliche Information. Alle wollen die Energiewende, aber möglichst nicht vor der eigenen Haustüre. Es möchte sicherlich auch keiner ein Windrad vor der Türe stehen haben. Jedoch ist das Vorhaben nicht durch die Kommune zu verhindern. Er hat Respekt vor dem Engagement der BürgerInnen. Jedoch tut man sich mit diesem Bürgerbegehren-Antrag keinen Gefallen. Er vertraut auf die rechtliche Prüfung der Verwaltung. Der MGR kann nicht etwas beschließen, was rechtlich nicht korrekt ist.

Bgm. Pfann betont, dass man die Fakten nach bestem Wissen und Gewissen geprüft hat.

MGR Rupprecht beantragt Sitzungsunterbrechung, um die anwesenden Vertreter der Bürgerinitiative GEGENWIND zu Wort kommen zu lassen.

Bgm. Pfann begrenzt die Sprechzeit auf ca. 5 Minuten.

**Das Gremium stimmt dem Antrag auf Sitzungsunterbrechung einstimmig zu.
Sitzungsunterbrechung von 19:57 Uhr bis 20:03 Uhr.**

Bgm. Pfann dankt Herrn Roland Dietrich für seine Stellungnahme für die BI Gegenwind und erklärt, dass der MGR auch das Vorhaben der BI, auf Zeit zu spielen, in der Hoffnung, dass sich zwischenzeitlich andere Ziele entwickeln, nicht unterstützen kann, da es Aufgabe des Gremiums ist, auf Basis von Fakten und der Rechtslage zu beraten und zu entscheiden. Der Markt Schwanstetten ist ein Organ der Exekutive und muss die gesetzlichen Vorgaben der Legislative vollziehen.

MGR Rupprecht zeigt sich respekt- und verständnisvoll dem Einsatz der Bürgerinitiative gegenüber. Er kann den Ansatz der Aktion nachvollziehen. Jedoch kann der MGR durch einen Beschluss für ein Bürgerbegehren kein Versprechen geben, das aus rechtlichen Gründen nicht haltbar sein kann. Das wäre der gesamten Bürgerschaft gegenüber unfair.

Bgm. Pfann geht weiter auf die Zweifel der BI bzgl. der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage ein und ist sich sicher, dass die N-ERGIE die Wirtschaftlichkeit entsprechend geprüft hat. Andernfalls wäre hier kein Interesse an diesem Projekt vorhanden. Einige Faktoren sind noch nicht schlussendlich geprüft, auch ist derzeit noch offen, ob die Grundstückseigentümer, ausreichend Flächen zur Verfügung stellen werden.

MGR Engelhardt bekundet ebenfalls seinen Respekt vor dem Einsatz der BI. Jedoch müssen die Voraussetzungen stimmen. Der MGR kann hier nicht im Sinne der BI entscheiden, weil das Bürgerbegehren in seiner Ausführung rechtswidrig ist. Er setzt das Verständnis gerade von Herrn Krätzer, als Vertreter des Bürgerbegehrens voraus, da er doch auch als Wahlbeobachter auf Recht und Ordnung großen Wert legt.

Aufgrund der vielen Umweltkatastrophen ist es dringend erforderlich, regenerative Energiegewinnungsanlagen einzuführen. In diesem Fall auch mit einer Zwischenlösung mit dem Einsatz von Gasenergie, im besten Fall mit „grünen“ Gaswerken.

Die Gemeinden Wendelstein und Schwanstetten versuchen das Gebiet gemeinsam auszubauen, damit die Bürgerschaft und die Gemeinden gleichberechtigt davon profitieren können. Er bittet um Verständnis, dass der MGR einem rechtswidrigen Bürgerbegehren nicht zustimmen kann. Ggf. kann die BI ein neues Bürgerbegehren auf korrekter Basis initiieren.

Bgm. Pfann fügt an, dass der MGR generell Bürgerbegehren nicht ablehnt und der Bürgerbeteiligung positiv gegenübersteht. So gab es in der Vergangenheit bereits jeweils zwei Bürger- und Ratsbegehren. Zweimal ging es um den Bau eines Discounters. Hier hat sich die Bürgerschaft über ein Ratsbegehren für den Bau entschieden. Das war die Grundlage für den Nettomarkt mit Wohnungen in Schwand. Mit dem letzten Bürgerbegehren sollte der Bau einer Kindertagesstätte am Ende der Further Straße verhindert werden. Glücklicherweise hat sich die Bürgerschaft hier für den Bau entschieden.

Weiter betont er, dass er für den Fall der Zulassung durch den MGR, den Vorgang der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung übergeben wird.

MGR Hönig erklärt, dass die bisherigen Bürgerbegehren alle rechtskräftig waren und der MGR zu den jeweiligen BB-Themen auch die Entscheidungsgewalt hatte. Für den aktuellen Antrag trifft beides nicht zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Antrag auf Bürgerentscheid der Initiative „Gegenwind Wendelstein-Schwanstetten“ auf Durchführung eines Bürgerentscheids "Ja zum Schutz des Trinkwassers und der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten" aufgrund von materiellen Fehlern in der Fragestellung und der Begründung als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 4	Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Gemeindewahlen 2026
--------------	--

Für die anstehenden Gemeindewahlen 2026 (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl) ist durch den Marktgemeinderat gemäß Art. 5 Abs.1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ein Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu berufen.

Als möglichen Personenkreis für dieses Amt nennt das Gesetz den Ersten Bürgermeister, seinen Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeindeverwaltung. Der Wahlleiter darf jedoch nicht zugleich Bewerber für ein Bürgermeister- oder Gemeinderatsamt sein. Auch darf er nicht Versammlungsleiter oder Beauftragter/stv. Beauftragter eines Wahlvorschlags für diese Wahlen sein.

Die Verwaltung schlägt daher für das Amt des Wahlleiters den geschäftsleitenden Beamten Frank Städler und für das Amt des Stellvertreters den Wahlsachgebietsleiter Herrn Dominic Nowak vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den geschäftsleitenden Beamten Frank Städler zum Wahlleiter und Herrn Dominic Nowak zum stellvertretenden Wahlleiter für die Gemeindewahlen 2026 (Bürgermeister- u. Gemeinderatswahl) zu berufen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 5	Berichte der Verwaltung
--------------	--------------------------------

Bgm. Pfann berichtet wie folgt:

1. Anfrage MGR Harald Bengsch in HKWA-Sitzung am 16.09.2025 wegen möglicher Schadstoffbelastung in der Grundschule

Im Zuge des Umbaus zur Horterweiterung wurde im westlichen und nicht unterkellerten Gebäudeteil der Schule im Boden schwarzes Dämmmaterial vorgefunden. Um festzustellen, inwieweit möglicherweise eine Schadstoffbelastung vorliegen könnte, wurde im gegenüberliegenden und zeitgleich errichteten Gebäudetrakt eine Referenz-Luftraummessung durchgeführt. Das Ergebnis liegt vor und alle Werte liegen deutlich unter den Grenzwerten, es gibt keine Auffälligkeiten. Nach Abschluss der Maßnahme wird zu gegebener Zeit auch in den umgebauten Räumen eine Messung durchgeführt.

2. Verkehrssicherungspflicht Sitzbänke

Im Gemeindegebiet stehen 28 gemeindliche Bänke auf eigenem Grund und 20 Bänke auf Privatgrund, in deren Umfeld sich Bäume befinden.

Das Betreten des Waldes ist für Erholungssuchende auf eigene Gefahr erlaubt. Für walddtypische Gefahren trifft den Waldeigentümer keine Verkehrssicherungspflicht, dies unterfällt dem allgemeinen Lebensrisiko. Mit dem Aufstellen einer Sitzbank wird jedoch eine atypische Gefahr geschaffen, wonach dem Waldeigentümer die volle Verkehrssicherungspflicht trifft.

Um einen Abbau der Bänke zu vermeiden, muss die Gemeinde der Verkehrssicherungspflicht für die Bänke nachkommen, die auf gemeindlichen Grund stehen. Für die Bänke, die auf fremden Grund stehen, ist dem Eigentümer eine Haftungsfreistellung anzubieten und ebenfalls die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Der Zustand der Bank und der umliegenden Bäume (Radius ca. 30 m) ist regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Je nach Zustand der Bäume sind dies jährlich oder zweimal jährlich zu kontrollieren. Die Kontrolle ist auch nach schädigenden Ereignissen wie Sturm vorzunehmen.

Der Abschluss eine Haftpflichtversicherung erübrigt sich, weil bei Nachkommen der Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde die Versicherung leistungsfrei ist. Sie würde lediglich bei der Abwicklung von Schadenersatzansprüchen unterstützen.

TOP 6 Anfragen der Ratsmitglieder

Es liegen keine Anfragen vor.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 20:17 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Michaela Braun
Schriftführer/in